

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3187
Urteil Nr. 141/2005 vom 13. September 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 161 Nr. 1*bis* des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 26. November 2004 in Sachen der « Université catholique de Louvain » gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 7. Dezember 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 161 Nr. 1bis des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass er den von den Gemeinschaften abhängenden Universitäten, unter Ausschluss der von den Gemeinschaften subventionierten freien Universitäten, eine kostenlose Registrierung der Urteile, mit denen sie verurteilt werden, gewährt, gegen die Artikel 10, 11, 24 § 4 und 172 der Verfassung, indem er zwischen diesen zwei Kategorien von Universitäten einen Behandlungsunterschied einführt, ohne dass objektive und vernünftige Gründe ersichtlich werden, die einen derartigen Unterschied rechtfertigen würden? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

Hinsichtlich der fraglichen Bestimmung

B.1.1. Kraft der Artikel 19 Nr. 1, 142 ff. des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches ist eine Registrierungsgebühr auf Urteile zu entrichten, die eine Verurteilung in Bezug auf Geldsummen oder Wertpapiere im Werte von über 12.500 Euro beinhalten.

B.1.2. Laut Artikel 161 Nr. 1bis des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches ist die Registrierung kostenlos für

« Urteile, die eine Verurteilung des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen, der staatlichen öffentlichen Einrichtungen sowie der Einrichtungen der Gemeinschaften und der Regionen beinhalten ».

B.2.1. Diese Bestimmung wird dem Hof zur Prüfung vorgelegt. Eingeführt wurde sie durch Artikel 169 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 zur Festlegung steuerlicher Bestimmungen.

Das Gesetz vom 22. Dezember 1989 hatte im Wesentlichen zum Zweck, « die Modernisierung der Registrierungsformalität zu ermöglichen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 806-1, S. 1) und « bestimmten Forderungen der Notare und Gerichtsvollzieher gerecht zu werden » (ebenda); es hat im Anschluss an das Gesetz vom 19. Juni 1989 die Vorschriften bezüglich der Erhebung und Eintreibung der Registrierungsgebühren auf Urteile abgeändert, wobei die « Verurteilungsgebühr » als eine « Vergütung der von der Justiz erbrachten Dienstleistung » betrachtet wurde (ebenda, S. 29).

B.2.2. Im Rahmen dieser Vereinfachung der Erhebungsvorschriften sowie der Verbesserung der Eintreibungsvorschriften bezüglich der Verurteilungsgebühr wurde in der Begründung darauf hingewiesen, dass « Artikel 169 des Entwurfs zum Zweck hat, die zu Lasten des Staates, der Regionen, der Gemeinschaften sowie der öffentlichen Einrichtungen des Staates, der Regionen und der Gemeinschaften verkündeten Urteile nunmehr von der Verurteilungsgebühr zu befreien » (ebenda, S. 34).

B.2.3. Auf eine parlamentarische Frage über die *ratio legis* der Nichtbefreiung der Urteile, durch welche die lokalen Behörden verurteilt werden, wurde folgendes geantwortet:

« Die in Artikel 161 Nr. 1bis des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches vorgesehene Befreiung von der Verurteilungsgebühr wurden aus zwei Gründen eingeführt:

1. Somit wurde einer Situation ein Ende bereitet, in der der Staat als Gläubiger der auf Urteile zu entrichtenden Registrierungsgebühren diese Gebühren sich selbst gegenüber einzutreiben hatte.

2. Der Gesetzgeber hat gemeint, in diesem Zusammenhang seien die Gemeinschaften und Regionen dem Zentralstaat gleichzustellen.

Die öffentlichen Einrichtungen des Staates, der Regionen und der Gemeinschaften genießen die gleiche Befreiung, weil diese Organe für die Anwendung der Steuergesetze jenen Einrichtungen, die sie errichtet haben, gleichgestellt werden.

Da die genannten lokalen Behörden weiterhin der Aufsicht unterliegen und die Verurteilungsgebühr für sie die allgemeine Beschaffenheit der Vergütung einer von den Gerichten erbrachten Dienstleistung beibehält, ist es logisch, dass ihnen weiterhin die Befreiung

von der für den Staat, die Regionen und die Gemeinschaften vorgesehenen Registrierungsgebühr vorenthalten wird» (*Fragen und Antworten*, Kammer, 1990-1991, Frage Nr. 629 vom 17. Oktober 1990, S. 11.700).

Zur Hauptsache

B.3. Befragt wird der Hof über die Vereinbarkeit jenes Behandlungsunterschieds mit den Artikeln 10, 11, 24 § 4 und 172 der Verfassung, der unter den Universitäten bestehen würde, wenn die fragliche Bestimmung dahingehend ausgelegt werden würde, dass sie den von den Gemeinschaften abhängenden Universitäten, unter Ausschluss der von den Gemeinschaften subventionierten freien Universitäten, eine kostenlose Registrierung der Urteile, mit denen sie verurteilt werden, gewähren würde.

B.4. Die Universitäten sind Unterrichtsanstalten im Sinne von Artikel 24 § 4 der Verfassung. Sie müssen daher alle gleich behandelt werden, es sei denn, dass unter ihnen objektive Unterschiede bestehen, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können.

B.5. Kraft Artikel 172 Absatz 2 der Verfassung kann der Gesetzgeber eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewähren.

Wenn er zugunsten gewisser Steuerpflichtiger eine Steuerbefreiung einführt, darf er jedoch den in den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz nicht missachten.

B.6.1. Indem die fragliche Bestimmung die kostenlose Registrierung der Urteile, mit denen Gemeinschaftseinrichtungen verurteilt werden, vorsieht, hat sie zur Folge, dass ein Behandlungsunterschied zwischen den von den Gemeinschaften abhängenden Universitäten und den von den Gemeinschaften subventionierten freien Universitäten herbeigeführt wird, da nur Erstere von der Verurteilungsgebühr befreit werden.

B.6.2. Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium.

Obwohl sie einen Unterrichtsauftrag übernehmen, unterscheiden sich die Gemeinschaftsuniversitäten jedoch in grundlegendem Sinne von den von den Gemeinschaften subventionierten freien Universitäten, weil die Gemeinschaftsuniversitäten - grundlegend - öffentlich-rechtliche Dienste darstellen, wohingegen die freien Universitäten juristische Personen des privaten Rechts sind, die eine Aufgabe des öffentlichen Dienstes übernehmen.

B.6.3. Wenngleich diese unterschiedliche Rechtsstellung an sich nicht ausreicht, um jeden Behandlungsunterschied unter den Universitäten zu rechtfertigen, so kann sie dennoch die relevante Beschaffenheit eines Behandlungsunterschieds begründen, der sich auf eine Befreiung bezieht, welche auf der Rechtsstellung gewisser Personen, Einrichtungen oder Organisationen beruht, so wie dies aus der in B.2.3 dargelegten Begründung hervorgeht.

Diese Begründung, die zwar nach der Annahme der fraglichen Bestimmung erteilt worden ist, hängt jedoch unmittelbar mit dem Willen zur Vereinfachung der Erhebung der Registrierungsgebühren auf Urteile einerseits und der Philosophie der Verurteilungsgebühr, die von Anfang an als eine « Vergütung der von der Justiz erbrachten Dienstleistung » betrachtet wurde, andererseits zusammen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 135/2, S. 4, und Nr. 135/3, S. 7; *Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 806-1, SS. 29 und 32, und Nr. 806-3, S. 36; *Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1026/5, S. 52); diese beiden Elemente kommen in den durch das vorgenannte Gesetz vom 22. Dezember 1989 vorgenommenen Abänderungen zum Ausdruck.

B.6.4. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass es nicht notwendig war, die kostenlose Registrierung auf die privaten Einrichtungen auszudehnen, wenngleich diese in mancherlei Hinsicht einen Auftrag des öffentlichen Dienstes übernehmen.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 161 Nr. 1*bis* des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 24 § 4 und 172 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. September 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior